

Bis 100.000 kWh - Lieferzeit 6 bis 36 Monate
Telefon 0700 797 105 55*, Telefax 0700 797 29 000*, E-Mail: kundenservice@stromwerk-online.de, Internet: www.stromwerk-online.de

Original - Bitte senden an ICS Energie GmbH, Pfaffenstraße 23, 74078 Heilbronn

1. Ich möchte Strom von stromwerk beziehen - Bitte Lieferzeit eintragen

Brutto-Grundpreis €/Monat [Netto-Grundpreis]	Brutto-Arbeitspreis ct/kWh [Netto-Arbeitspreis]	Lieferzeit bitte eintragen	Hinweis zur Lieferzeit
[]	[]	Monate	Bitte geben Sie nebenstehend Ihre Wunschlieferzeit ein. Die Lieferzeit darf mindestens 6 bzw. maximal 36 Monate betragen!

Die Preise enthalten fixe und variable Bestandteile. Der Preis kann sich auf Grund der variablen Bestandteile ändern. Eine Aufstellung der fixen und variablen Preisbestandteile entnehmen Sie bitte den beiliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB). Bitte beachten Sie, dass eine Belieferung von Zählern mit Schwachlastregelung, Nachtstrom und/oder Wärmepumpen nicht möglich ist.

2. Lieferbeginn

nächstmöglich Wunschtermin Neueinzug Sonderkündigung Datum Lieferbeginn [TT.MM.JJJJ]:

3. Vertragspartner

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma	Name, Vorname ¹ :
Straße, Hausnr. ¹ :	PLZ, Ort ¹ :
Telefon ² :	E-Mail ² :
Mobilfunk ² :	Geburtsdatum ² :

4. Rechnungsanschrift - falls abweichend von Vertragspartner

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma	Name, Vorname:
Straße, Hausnr.:	PLZ, Ort:
Telefon ² :	E-Mail ² :

5. Angaben zur Verbrauchsstelle

Aktueller Lieferant ¹ :	Kundennummer:
Zählernummer ¹ :	Aktueller Zahlerstand:
Jahresverbrauch ¹ :	Meteringcode:

Abweichende Lieferanschrift - falls abweichend von Vertragspartner

Straße, Hausnr.:	PLZ, Ort:
------------------	-----------

6. SEPA-Lastschriftmandat - Mandatsreferenznummer wird mit der Vertragsbestätigung nachgereicht

Kontoinhaber ¹ :	Geldinstitut:
IBAN ¹ :	BIC:

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Postfach 10 16 40, 75116 Pforzheim (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE95SWP0000192744) widerruflich, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom oben stehenden Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum¹: ✖ Unterschrift [Kontoinhaber]¹: ✖

7. Auftragserteilung

Ich beauftrage die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG zu deren abgedruckten allgemeinen Vertragsbedingungen sowie ergänzend der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGW) die oben genannte Verbrauchsstelle mit Strom zu beliefern. Weiterhin beauftrage ich die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG festzulegen, wer den Betrieb der Messstelle und die Durchführung der Messdienstleistungen (Messung und Abrechnung) durchführt. Gleichzeitig bevollmächtige ich die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen und die für die Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen.

Ich möchte widerruflich über aktuelle Angebote und Dienstleistungen informiert werden: Brief E-Mail Telefon persönlich

Ort, Datum¹: ✖ Unterschrift [Vertragspartner]¹: ✖

8. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, 10 16 40 Postfach, 75116 Pforzheim) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsabschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 8 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

→ Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung - soweit möglich - auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

Ort, Datum¹: ✖ Unterschrift [Vertragspartner]¹: ✖

Allgemeine Vertragsbedingungen der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (nachfolgend SWP) für Stromlieferungen in Niederspannung

Stand: 01.02.2016

1. Zustandekommen des Vertrags

- 1.1 Ein Stromlieferungsvertrag zu dem im Stromlieferungsauftrag des Kunden genannten Konditionen kommt erst zustande, wenn die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (nachfolgend SWP) dieses Angebot durch Übersendung einer Vertragsbestätigung in Form einer Vertragsurkunde annimmt. Die Annahme des Stromlieferungsauftrags durch die SWP steht u. a. unter folgenden Bedingungen:
 - Der Stromverbrauch beträgt pro 12-Monats-Zeitraum voraussichtlich höchstens 100.000 kWh.
 - Der Kunde ist Letztverbraucher und die Stromlieferung erfolgt ausschließlich in Niederspannung innerhalb deutscher Regeizonen.
 - Es darf kein wirksamer Stromlieferungsvertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.
- 1.2 Bei Nutzung des Fernkommunikationsmittels „Internet“ zum Abschluss eines Stromlieferungsvertrages gelten folgende Besonderheiten: Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Stromlieferungsvertrages mit Anklicken des Buttons „Verbindlichen Auftrag senden“ bei der SWP ab. Nach Versendung des Angebotes erhält der Kunde von der SWP zunächst eine E-Mail, die den Empfang seiner Bestellung bei der SWP bestätigt (Auftragsbestätigungs-E-Mail). Diese Auftragsbestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebotes des Kunden dar, sondern informiert lediglich über den Eingang des Angebots bei der SWP. Die Auftragsdaten werden bei der SWP gespeichert und verarbeitet. Wird das Angebot des Kunden durch die SWP angenommen, erhält der Kunde schriftlich per Briefpost oder in Textform per E-Mail eine Vertragsbestätigung der SWP. Die Vertragsbestätigung enthält alle wesentlichen Angaben zum Vertrag.

2. Besondere Bedingungen bei Onlineprodukten

Kommt ein Stromlieferungsvertrag unter Nutzung des Fernkommunikationsmittels „Internet“ zustande, gelten folgende zusätzlichen Bedingungen:

- 2.1 Verträge können nur in deutscher Sprache abgeschlossen werden.
- 2.2 Der Kunde verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit eine stets gültige und erreichbare E-Mail-Adresse vorzuhalten, diese der SWP zu übermitteln und die SWP bei Änderungen unverzüglich zu informieren.
- 2.3 Dem Kunden werden über die von ihm angegebene E-Mail-Adresse alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Rechnungen, zugestellt.
- 2.4 Änderungen der Kontaktdaten (z. B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindung) erfolgen ausschließlich per E-Mail und / oder über den Online-Service der SWP im Internet. Der Kunde und die SWP haben das Recht ausnahmsweise auch andere Kommunikationsmittel zu nutzen, sofern bei länger andauernden technischen Problemen (z. B. Serverausfall, techn. Störung, etc.) eine zeitnahe Erreichbarkeit wesentlich eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

3. Lieferbeginn/Lieferantenwechsel

Die Stromlieferung beginnt zu dem in der Vertragsurkunde bzw. beim Onlineprodukt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen der Vertragspartner ermittelt die SWP dieses Datum wie folgt: Der Lieferbeginn kann in der Regel zum Ersten des übernächsten Monats, in dem der Lieferauftrag bei der SWP eingeht, erfolgen. Die Belieferung kann daher in der Regel am Folgevertrag des vom Vorlieferanten mitgeteilten Endes des Vertrages beginnen. Die genauen Fristen ergeben sich aus den von Bundesnetzagentur vorgegebenen Regelungen (GPKE). Der Lieferantenwechsel ist unentgeltlich.

4. Vertragslaufzeit und ordentliche Kündigung

Die Grundlaufzeit des Vertrages beträgt abhängig von dem vom Kunden gewählten Belieferungszeitraum 6 – 36 Monate ab Beginn der Belieferung; die Grundlaufzeit ist in der Vertragsurkunde bzw. beim Onlineprodukt in der Vertragsbestätigung aufgeführt. Die Grundlaufzeit verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von zwei Monaten zum Laufzeitende von einer Vertragspartei ordentlich gekündigt wird. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

5. Außerordentliche Kündigung und sonstige Vertragsbeendigung

- 5.1 Beide Vertragspartner haben jederzeit das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende in Textform außerordentlich zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
- 5.2 Die SWP hat das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der Kunde mit einem Betrag von mehr als € 100,00 in Verzug gerät, die SWP dem Kunden eine letzte Frist zur Zahlung des Rückstandes von mindestens zwei Wochen gesetzt hat und die Frist verstrichen ist, ohne dass der rückständige Betrag im Gesamten ausgeglichen wurde.
- 5.3 Unabhängig von der zwischen den Parteien im Vertrag vereinbarten Laufzeit und den Kündigungsrechten endet der Stromlieferungsvertrag mit dem letzten Tag des Monats, in welchem der Kunde an einen neue Verbrauchsstelle umgezogen ist, sofern der Kunde den Umzug an die neue Verbrauchsstelle mit einer Frist von sechs Wochen vor Einzugsstermin der SWP in Textform mitgeteilt hat. Unterbleibt eine rechtzeitige schriftliche Mitteilung durch den Kunden, endet der Stromlieferungsvertrag zu dem Monatsende, das auf die sechste Woche nach Eingang der Umzugsmeldung bei der SWP folgt.

- 5.4 Endet der Stromlieferungsvertrag nicht aufgrund einer ordentlichen Kündigung, hat der Kunde der SWP den bis zur Vertragsbeendigung entstandenen Stromverbrauch mit den vertraglich zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisen in einem Betrag zu vergüten.
- 5.5 Sonstige durch Gesetz oder Vertrag eingeräumte außerordentliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

6. Preisbestandteile (Stand 01.01.2016)

Für den Stromlieferungsvertrag gelten die Preise, die in der Vertragsurkunde – bzw. bei Onlineprodukt in der Vertragsbestätigung – genannt sind. Die Preise setzen sich wie folgt zusammen:

- 6.1 Bruttoarbeitspreis:
 - 6.1.1 Energiepreis
 - 6.1.2 Vertriebs- und Abrechnungskosten
 - 6.1.3 Netznutzung
 - 6.1.4 Konzessionsabgabe
 - 6.1.5 Mehrbelastungsausgleich nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
 - 6.1.6 Sonderkudennulage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
 - 6.1.7 Belastungsausgleich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
 - 6.1.8 Offshore-Haftungsumlage
 - 6.1.9 Umlage abschaltbare Lasten nach § 18 ABLaV
 - 6.1.10 Stromsteuer
 - 6.1.11 Umsatzsteuer
- 6.2 Bruttogrundpreis:
 - 6.2.1 Vertriebs- und Prozesskosten
 - 6.2.2 Entgelt für den Messstellenbetrieb
 - 6.2.3 Entgelt Ablesung
 - 6.2.4 Entgelt Abrechnung
 - 6.2.5 Umsatzsteuer

Die SWP garantiert folgende Preisbestandteile für die Belieferungsdauer:

- 6.1 Bruttoarbeitspreis:
 - 6.1.1 Energiepreis
 - 6.1.2 Vertriebs- und Abrechnungskosten
- 6.2 Bruttogrundpreis:
 - 6.2.1 Vertriebs- und Prozesskosten

Die unter 6.1.3 bis 6.1.11 und unter 6.2.2 bis 6.2.5 genannten Preisbestandteile sind variabel (variable Preisbestandteile). Die Höhe und der Zeitpunkt der Veränderung dieser Preisbestandteile unterliegen nicht dem Einfluss der SWP. Der jeweilige abzurechnende Bruttoarbeitspreis bzw. Bruttogrundpreis verändert sich immer dann, wenn sich die variablen Preisbestandteile ändern. Der Umfang der Änderung des Bruttoarbeitspreises bzw. des Bruttogrundpreises ergibt sich aus dem Umfang der Änderung der variablen Preisbestandteile. Diese Preisbestandteile sind in der jeweils gültigen Höhe vom Kunden zu bezahlen. Bei einer Änderung (Erhöhung, Senkung) der vorgeannten Preisbestandteile gibt die SWP diese ohne Ankündigung in unveränderte Höhe an den Kunden weiter; ein Sonderkündigungsrecht besteht in diesem Fall nicht.

7. Abrechnungszeitraum/Abschlüsse

- 7.1 Soweit die Parteien gem. § 40 Abs. 3 S. 2 EnWG keine besonderen Regelungen zum Abrechnungszeitraum vereinbart haben, beträgt der Abrechnungszeitraum ca. zwölf Monate. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall mittels monatlicher Abschlagszahlungen und ggf. einer Schlusszahlung bzw. einer Erstattung in der Jahresabrechnung. Die Höhe und die Fälligkeit der Abschläge wird dann zu Vertragsbeginn von der SWP mitgeteilt. Die Fälligkeit, der Betrag und der Abrechnungstermin der weiteren Abschlagszahlungen sind in der Jahresabrechnung aufgeführt.
- 7.2 Abweichend von der jährlichen Abrechnung bieten wir Ihnen an, den Verbrauch gem. § 40 Abs. 3 S. 2 EnWG monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen; ebenso ist eine Abrechnung zum Kalenderjahresende möglich (zusätzliche Abrechnungsmöglichkeiten). Wünschen Sie eine zusätzliche Abrechnungsmöglichkeit, bedarf es hierzu einer gesonderten Vereinbarung welche mit weiteren Kosten verbunden ist.

8. Ablesung/Messung

- 8.1 Die vom Kunden an der Übergabestelle bezogene Energie wird durch eine Messeinrichtung erfasst. Der Kunde ist verpflichtet, dem Messstellenbetreiber / Messdienstleister einen Verlust, die Beschädigung und / oder Störung der Messeinrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- 8.2 Der Kunde liest auf Verlangen der SWP oder des Messstellenbetreibers / Messdienstleisters oder des Netzbetreibers seinen Zählerstand selbst ab und teilt diesen unter Angabe des Ablesedatums schriftlich mit.
- 8.3 Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nach, können die SWP, der Messstellenbetreiber / Messdienstleister oder der Netzbetreiber auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch auf Grundlage der letzten Jahresrechnung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 8.4 Der Kunde gestattet einem Beauftragten der SWP oder des Messstellenbetreibers / Messdienstleisters oder des Netzbetreibers nach Terminvereinbarung Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Ablesung oder das Auswechseln der Messeinrichtung erforderlich ist.

Allgemeine Vertragsbedingungen der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (nachfolgend SWP) für Stromlieferungen in Niederspannung

Stand: 01.02.2016

- 8.5 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

9. Haftung

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Zahlungswweise/Zahlungsverzug

- 10.1 Soweit die Parteien gem. § 40 Abs. 3 S. 2 EnWG keinen anderen als einen jährlichen Abrechnungszeitraum vereinbart haben und der Belieferungszeitraum größer oder gleich zwölf Monaten ist, gilt hinsichtlich der Zahlungsweise folgendes: Die Zahlung erfolgt in der Regel durch zwölf monatliche Abschlagszahlungen. Nach ca. zwölf Monaten erstellt die SWP eine Jahresverbrauchsabrechnung, aus welcher sich die Schlusszahlung oder das Erstattungs Guthaben ergibt. Beträgt der gewählte Belieferungszeitraum weniger als zwölf Monate, gilt hinsichtlich der Zahlungsweise folgendes: Die Anzahl der Abschläge entspricht der Anzahl der Monate im Belieferungszeitraum; zum Ende des Belieferungszeitraums erstellt die SWP eine Gesamtverbrauchsabrechnung, aus welcher sich die Schlusszahlung oder das Erstattungs Guthaben ergibt.
- 10.2 Voraussetzung zur Belieferung ist die Zahlung durch kostenfreie Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren (ehemals: Einzugsermächtigung) oder durch Überweisung. Im Falle der Zahlung durch Überweisung schuldet der Kunde der SWP pro Überweisungsvorgang € 3,00 Servicekosten.
- 10.3 Erstattungen von Guthaben erfolgen kostenfrei auf ein von dem Kunden genanntes Girokonto in Deutschland. Für nach einem Zahlungsverzug des Kunden entstehende Mehraufwendungen berechnet die SWP dem Kunden pro Mahnung eine Mahnkostenpauschale von € 2,50. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die Pauschale entstanden sind. Der Kunde trägt bei Rücklastschriften die daraus entstandenen Gebühren des Bankinstitutes.
- 10.4 Auf das außerordentliche Kündigungsrecht der SWP bei Zahlungsverzug gem. Ziffer 5.2 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen wird hingewiesen.

11. Datenschutzklausel

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der SWP automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Bonitätsprüfung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung, etc.) verwendet. Soweit die Daten gem. § 28 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz auch für Marketingmaßnahmen verwendet werden, weist die SWP den Kunden ausdrücklich auf sein Widerspruchsrecht gem. § 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz hin.

12. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 12.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der SWP, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Beschwerdestelle der

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG
Postfach 10 16 40
75116 Pforzheim
Telefon: 0700 797 39 391, oder
E-Mail: beschwerdestelle@stadtwerke-pforzheim.de zu wenden.

- 12.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der SWP beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die SWP die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

- 12.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der SWP und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 27 57 240 0

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden.

Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die SWP der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

- 12.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice

Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030 22 48 050 0
E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de wenden.

13. Energieeinsparung und Energieeffizienz

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf unserer Internetseite www.stadtwerke-pforzheim.de haben wir deshalb Hinweise und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter und Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de oder auf www.ebz-pforzheim.de.

14. Ihr Vertragspartner

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG
Sandweg 22
75179 Pforzheim

Sitz der Gesellschaft: Pforzheim
AG Mannheim HRA 50 36 09
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Oberbürgermeister Gert Hager
Pers. haftende Gesellschafterin: Stadtwerke Pforzheim Verwaltungs GmbH
AG Mannheim HRB 50 49 71
USt-ID: DE 214129630
Geschäftsführer: Wolf-Kersten Meyer (Vorsitz), Thomas Engelhard

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV). Die StromGVV kann im Internet kostenfrei heruntergeladen werden. (www.gesetze-im-internet.de/stromgvv)
- 15.2 Anpassungen des Vertrages, ausgenommen Preisanpassungen und vertragswesentliche Regelungen, werden dem Kunden mit einer Frist von sechs Wochen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Textform mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Inkrafttreten der Anpassung in Textform zu kündigen. Kündigt er den Vertrag nicht, so treten die Anpassungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die SWP sind verpflichtet, den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.
- 15.3 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EG-BGB.
- 15.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Die SWP ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Kundeninformation

Wir wollen Ihr Vertrauen stärken!

Hiermit bestätige ich,

- dass der mich beratende Energiesparberater sich nicht als Mitarbeiter des örtlichen Grundversorgers oder der Verbraucherzentrale vorgestellt hat
- dass der Energiesparberater nicht behauptet hat, dass die von ihm angebotenen Lieferanten mit dem örtlichen Grundversorger kooperieren oder zu diesem gehören
- dass der Energiesparberater nicht behauptet hat, er käme im Auftrag des örtlichen Grundversorgers

Mir ist bewusst, dass der Energiesparberater im eigenen Auftrag handelt.

Ich gestatte dem Energiesparberater mit mir zwecks Fragen zum Auftragsstatus telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Ich habe diese Erklärung gelesen, verstanden und bestätige die Richtigkeit des Inhalts.

Vorname, Nachname (Kunde)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift (Kunde)

Ort, Datum

Unterschrift (Berater)